

Q (Vollmacht) (Hilf)

KV LAG, V - H. d. 17.12.2013

KV Postfach - an Ewa

NABU Wasserexperte - z.T. evl. d.

NABU Hessen e.V. • Friedenstr. 26 • 35578 Wetzlar

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie

Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Abteilung III Wasser & Boden

Postfach 3109

65021 Wiesbaden



Landesverband Hessen

Mark Harthun

Stellv. Landesgeschäftsführer

Telefon: 0 64 41.67904-16

Telefax: 0 64 41.67904-29

E-Mail: Mark.Harthun@NABU-Hessen.de

Wetzlar, den 17.12.13

mh/eh

Umsetzungsdefizite WRRL in Hessen Künftiger Bewirtschaftungsplan/Maßnahmenprogramm

Sehr geehrter Herr Mayer,

ich danke für die Möglichkeit, als Mitglied des Landesbeirates zur Umsetzung der WRRL in Hessen seit 2004 meine Einschätzung zu Optimierungsmöglichkeiten des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie im Zeitraum 2015 – 2021 abgeben zu können.

Die EU-Kommission hat in der Bewertung der deutschen Bewirtschaftungspläne deutliche Kritik an der hiesigen Umsetzung geübt. Unter anderem hält sie die Begründungen für in Anspruch genommene Fristverlängerungen für *nicht hinreichend* und stellt auch die Zielerreichung bis 2027 als *nicht sicher* in Frage. Auch kritisiert die EU-Kommission die fehlende Konkretisierung von Maßnahmen und fehlende Fristsetzungen für die Zielerreichung im Bewirtschaftungsplan. Damit bestätigt sie genau die Kritikpunkte, die der NABU in seiner Stellungnahme vom 18.6.2009 benannt hat.

Vorgabe der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie aus dem Jahr 2000 war, innerhalb von 15 Jahren den „guten Zustand“ der Oberflächengewässer zu erreichen. Eine unzureichende Erfüllung europarechtlicher Vorgaben kann aber zu einem Vertragsverletzungsverfahren führen, mit erheblichen finanziellen Nachteilen für Hessen. So kann eine Verurteilung Deutschlands vor dem Europäischen Gerichtshof zu hohen Bußgeldern oder auch zur Sperrung von Strukturfondsmitteln führen.

Wir möchten daher auf verschiedene ungelöste Probleme hinzuweisen, die bei einer Neufassung stärker als bisher Berücksichtigung finden müssen:

Bankverbindung

Sparkasse Wetzlar
BLZ 515 500 35
Konto-Nr. 45 690
Steuernummer:
39 250 50 881

Spendenkonto

Sparkasse Waldeck-Frankenberg
BLZ 523 500 05
Konto-Nr. 02 020 030
Spenden und Beiträge
sind steuerlich absetzbar.

Hausanschrift

Naturschutzbund Deutschland
Landesverband Hessen e.V.
Friedenstr. 26
35578 Wetzlar

NABU Hessen

www.NABU-Hessen.de
info@NABU-Hessen.de
Amtsgericht Wetzlar
VR 1361

NABU

Der NABU ist anerkannter
Naturschutzverband nach
dem Bundesnaturschutzgesetz
und deutscher Partner von
BirdLife International.

1. „Freiwilligkeitsprinzip“ kann nicht aufrecht erhalten werden.

Die Tatsache, dass in den letzten Jahren die zur Verfügung stehenden Fördermittel des Landes zur strukturellen Verbesserung der Gewässer nicht ausgeschöpft wurden, zeigt, dass die Bereitstellung von Geld allein kein Garant für die Umsetzung der Ziele ist. Da die Umsetzung von EU-Recht jedoch behördenverbindlich ist, ist es zwingend erforderlich, eine Verbindlichkeit für Kommunen und Unterhaltungsverbände einzuführen. Der Grundsatz des Vorrangs der Freiwilligkeit (Maßnahmenprogramm, Kap. 5.4, S. 121) kann daher im neuen Maßnahmenprogramm nicht beibehalten werden.

2. Förderung der Kommunen optimieren

Begleitend zur Verbindlichkeit der Umsetzung müssen Wege gefunden werden, Kommunen möglichst eine 100%-Finanzierung der Maßnahmen durch das Land zu gewährleisten. Ein Weg dazu sollte eine stärkere Ausrichtung der Maßnahmen dahingehend sein, dass sie mehreren Zielen gleichzeitig dienen (z. B. Gewässerschutz, Hochwasserschutz, FFH-Lebensraumschutz, Artenschutz, Erfüllung der Hessischen Biodiversitätsstrategie u. a.), wie dies bereits in der Umsetzungsstrategie des Maßnahmenprogramms 2009-2015 angekündigt wurde. Über eine Förderung aus verschiedenen Haushaltstiteln sollte eine 100%-Förderung erreichbar sein. Ein gutes Beispiel hierzu ist ja der bereits bestehende WRRL/FFH-Erlass. Dieser sollte jedoch ausgeweitet werden auf eine entsprechende Förderung von WRRL-Maßnahmen außerhalb von FFH-Gebieten, die wasserabhängigen Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie oder FFH-Anhangsarten an Gewässern dienen, sowie um WRRL-Maßnahmen außerhalb von FFH-Gebieten, die aber FFH-Lebensraumtypen als potentielle Kohärenzflächen schaffen. Daher wäre es sinnvoll, im nächsten Bewirtschaftungsplan auch jeweils eine Liste der in Hessen vorkommenden wasserabhängigen FFH-Arten (Anhang II und IV), der FFH-Lebensräume sowie der wasserabhängigen Vogelarten aufzunehmen – entsprechend der Listen (Tab. 3.1.3-3, -4 und -5) in der Auflage 2003 des „Handbuchs zur Umsetzung der Europäischen Wasser-Rahmenrichtlinie in Hessen“. Darüber hinausgehende Synergieeffekte entstehen auch durch WRRL-Maßnahmen, die dem Biotopverbund dienen.

3. Landerwerb – Gewässerentwicklungstreifen schaffen

Nach Vorgabe des aktuellen Maßnahmenprogramms (S. 98) sollten 4460 ha Uferflächen für die Schaffung von Gewässerrandstreifen, Entwicklungskorridore und Auenflächen bereitgestellt werden. Tatsächlich wurden bis Ende 2012 nur 138 ha erreicht (3%). Beim gegenwärtigen Umsetzungstempo kann das gesetzte Ziel also erst mit fast 100jähriger Verzögerung im Jahr 2107 erreicht werden.

Im Maßnahmenprogramm 2009-2015 wurde die Flurneuordnung als ein Instrument von vielen, z. B. zur Ausweisung von Uferstrandstreifen genannt. Dem ist jedoch ein viel größerer Stellenwert beizumessen. Die sehr geringe Zahl erworbener Flächen zeigt, dass der Landerwerb die große Hürde bei der fristgerechten Umsetzung der EU-WRRL ist. Daher

muss da Land hier ansetzen und in allen Gewässersystemen systematisch die Instrumente der Flurneuordnung (Freiwilliger Landtausch §103a FlurbG, Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren §91 FlurbG, Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren §86) nutzen, um entlang der Gewässer 10-30 m breite unbewirtschaftete Entwicklungstreifen auszuweisen und diese Flächen der Öffentlichen Hand zuzuführen. Damit kann die Grundlage zu kostengünstigeren (zulassungsfreien) Initialmaßnahmen für dynamische Gewässerentwicklung geschaffen werden. Entfesselungsmaßnahmen führen zu Uferabbrüchen und Seitenerosion. Die damit verbundene Geschiebebeigabe bewirkt eine Sohlenanhebung, Verbreiterung des Gewässers, Laufverlängerungen, Mäander- oder Furkationsbildung, Verringerung der Abflussgeschwindigkeit und die Entstehung der notwendigen Strukturvielfalt.

Das Urteil des BVerwG vom 13.4.2011 (9 C 2/10) hat ja noch einmal deutlich gemacht, dass ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren auch eingeleitet werden kann, um Maßnahmen der naturnahen Gewässerentwicklung zu ermöglichen (vgl. Beiratssitzung vom 11.5.2012).

4. Strukturverbesserung

Bewertung der EU-Kommission: - Keine konkreten Maßnahmen im Bewirtschaftungsplan zur Zielerreichung

Nach Vorgabe des aktuellen Maßnahmenprogramms (S. 98) sollte auf einer Länge von 2140 km die Entwicklung naturnaher Gewässer-, Ufer- und Auenstrukturen initiiert werden. Tatsächlich wurden bis Ende 2012 nur 85 km renaturiert (4 %). Beim gegenwärtigen Umsetzungstempo kann das gesetzte Ziel also erst im Jahr 2086 erreicht werden. Auch bei der Entfernung von Wanderungshindernissen gibt es große Vollzugsdefizite: Von 4660 Querbauwerken wurden bis Ende 2012 gerade einmal 280 entschärft (6%). Das gesetzte Ziel würde bei gleichbleibendem Tempo also erst im Jahr 2060 erreicht werden.

Voraussetzung für eine schnellere Umsetzung mit der Minimierung aufwändiger Genehmigungsverfahren und der Minimierung der ingenieurtechnischen Kosten ist die Umsetzung eines Landesprogramms zur Schaffung von Gewässerentwicklungstreifen (s.o.).

5. Strahlwirkungskonzept

Das angesichts eines Fließgewässersystems von 24.000 km in Hessen viel zu gering gesteckte Ziel einer zu renaturierenden Streckenlänge von nur 2140 km basiert auf dem sogenannten „Strahlwirkungskonzept“ (Bewirtschaftungsplan Kap. 5.1.1.3). Demnach bestehe ein Handlungsbedarf nur, solange weniger als 35% des Fließgewässers naturnahe Strukturen ausweist. Ein solches Konzept basiert jedoch darauf, dass sich diese „möglichst gleichmäßig im Gewässer verteilen, so dass sie jeweils als Trittsteinhabitate der Gewässerfauna zur Verfügung stehen“ (Bewirtschaftungsplan Hessen, S. 139). Konsequenz längerer renaturierter Strecken wären dann aber automatisch auch längere, un-

überbrückbare denaturierte Strecken. Daher wurde ja auch extra die gewässermorphologische Kennlinie als Instrument eingeführt.

Die notwendigen naturnahen Strukturen orientieren sich an den Bedürfnissen von nur maximal drei Charakterfischarten (vgl. Tabelle 5.1, Bewirtschaftungsplan), nicht jedoch an weniger mobilen Arten. Es steht auch im Widerspruch zur Analyse der signifikanten Belastungen im Bewirtschaftungsplan Hessen (S. 40), wo es zum Problem der urbanen Überprägung heißt: *Die aquatischen Lebensgemeinschaften sind auch in Wasserkörpern mit einem Streckenanteil von über 35% morphologisch guter Strecken häufig verarmt...*. Dies gilt nicht nur in klassisch urban überprägten Regionen: Bereits heute zeigt zum Beispiel die mittlere Lahn, dass hier trotz einer guten Struktur auf über 35% der Fließstrecke die Situation des Makrozoobenthos und der Fische nur mäßig bis schlecht ist.

Wir halten es deshalb für sehr unwahrscheinlich, dass durch die Herstellung natürlicher Strukturen auf 35% der Fließstrecke ein guter ökologischer Zustand auf 100% der Fließstrecke erreicht werden kann. Es sollte daher im nächsten Bewirtschaftungsplan der Wortlaut der Klassifikations-Tabelle (S.139) mindestens an den Wortlaut des Handbuchs Hessen, Kap. 6.1.2 angepasst werden. Für Gewässer mit > 35% von Abschnitten, die alle gruppenspezifischen Ausprägungen besitzen, muss entsprechend gelten: *„Ein weiterer Handlungsbedarf zur Strukturverbesserung an weiteren Abschnitten ist innerhalb dieses Bewirtschaftungszeitraums zu prüfen“*. Die Formulierung *„Gewässerstruktur....aus jetziger Sicht ausreichend“* wäre zu streichen.

Wenn aber selbst die Umsetzung dieser wenigen Trittsteine nur rudimentär (bisher erst 85 km) umgesetzt wird, kann auch eine „Strahlwirkung“ nicht funktionieren. Damit kann selbst in den 8413 km sogenannten WRRL-relevanten Gewässern (Einzugsgebiet > 10 km²) in Hessen der von der EU-WRRL verlangte „gute Zustand“ nicht erreicht werden. Das Konzept ist daher nur für Gewässerabschnitte zielführend, wo im Ausnahmefall (z. B. aus begründetem überwiegenden öffentlichen Interesse wie in Siedlungsbereichen) ein Erreichen eines guten ökologischen Zustandes flächendeckend nicht möglich ist.

Die Renaturierung nur von Teilabschnitten entfaltet nur geringe Verbesserungen für den Biotopverbund, den Schutz weniger mobiler auentypischer Arten oder einen vorbeugenden Hochwasserschutz. Daher sind bei diesem Ansatz die Synergieeffekte gering. Damit werden auch die Möglichkeiten der Bündelung verschiedener staatlicher Aufgaben im Gewässerentwicklungstreifen reduziert.

Das künftige Maßnahmenprogramm sollte daher den Anspruch haben, mindestens die Gewässer mit Einzugsgebieten >10 km² auf voller Länge (häufig notgedrungen außerhalb bebauter Gebiete) zu renaturieren.

6. Geschiebedynamik

In Anhang V der WRRL wurde in Tab. 1.2 der „sehr guten Zustand“ bei der Durchgängigkeit des Flusses so definiert, dass *„eine ungestörte Migration aquatischer Organismen und (der) Transport von Sedimenten“* ermöglicht wird. Bei der hessischen Umset-

zung wurde jedoch die Geschiebedynamik in Fließgewässern bisher zu wenig berücksichtigt.

Der bisherige Ansatz von punktuellen Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässermorphologie ist für ein nachhaltiges Angebot von Kiesbänken nicht geeignet. Verschiedene örtliche Versuche zur Schaffung von Kiesbänken für Fische, Makrozoobenthos und Wasservögel sind an mangelnder Geschiebedynamik gescheitert. Bewuchs hat die Kiesinseln rasch so festgelegt, dass sie ihre Funktion verloren haben und keine Umlagerungen mehr stattfanden. So stellen diese punktuellen Maßnahmen oft Fehlinvestitionen dar, da die Strukturen keinen nachhaltigen Bestand haben.

Für eine kontinuierliche Geschiebebeigabe ist daher die Ausweisung eines Gewässerentwicklungskorridors entlang der Gewässer und Entfesselungsmaßnahmen notwendig. Bestehende Geschiebequellen müssen identifiziert und gesichert und die Möglichkeiten des ungehinderten Geschiebetransportes diskutiert werden.

7. Fließgewässerdefinition: Oberläufe berücksichtigen

Nach Art. 4 Abs. 1ii) WRRL ist der gute Zustand der Oberflächengewässer im gesamten Oberflächenwasserkörper zu erreichen. Die Beschränkung auf Gewässer mit einem Einzugsgebiet von > 10 km² bezieht sich lediglich auf die Berichtspflicht (vgl. Anhang II WRRL). Das Land darf aber nicht generell davon ausgehen, dass in den Oberläufen bereits ein „guter Zustand“ besteht. Vielmehr muss Hessen den Zustand der Oberläufe überprüfen und auch hier ggf. Maßnahmen zur Verbesserung initiieren.

In der Beantwortung unserer Stellungnahme bei der Verbändebeteiligung 2009 vertrat das Umweltministerium die Auffassung, es gebe laut WRRL keinen Auftrag für einen guten Zustand der vollständigen Oberflächengewässer (wie in Art. IV 1a iii formuliert), weil nach den Begriffsdefinitionen der WRRL „*der gute Zustand des Oberflächengewässers*“ gemäß Art.2 Nr. 18 nur der gute Zustand eines „*Oberflächenwasserkörpers*“ sei und dieser gemäß Nr. 10 nur ein „*bedeutender Abschnitt eines Oberflächengewässers*“ sei. Da die Bäche in der beispielhaften Aufzählung des Art. 2 Nr. 10 nicht genannt und offenbar unbedeutend sind, hält das Land sie für nicht WRRL-relevant. Dies halten wir für eine unzulässige Einschränkung des Wirkungsbereichs der WRRL. Wir begrüßen es daher, dass die Situation dieser kleineren Gewässer inzwischen immerhin im Hinblick auf mögliche stoffliche Belastungen, aber auch im Hinblick auf ein vorhandenes Wiederbesiedlungspotenzial ebenfalls betrachtet wurde. Die Ergebnisse sollten im neuen Maßnahmenprogramm berücksichtigt und Konsequenzen daraus gezogen werden.

8. Ausnahmeregelung

Bewertung der EU-Kommission: - Gründe für die Verlängerung nicht hinreichend.
- Zielerreichung nicht sicher

In Hessen wurde die Ausnahme zur Regel gemacht: Eine pauschale In-Anspruchnahme von Fristverlängerung wegen „*natürlicher oder technischer Gegebenheiten*“ im Maß-

nahmenprogramm 2009-2015 ist inakzeptabel. „*Administrativ/juristische Gründe*“ (Maßnahmenprogramm S. 117) erfüllen nicht den Ausnahmetatbestand der schwierigen technischen Durchführbarkeit im Sinne der WRRL. Tatsächliche Ursache für das bisherige Nicht-Erreichen der Ziele sind im Regelfall völlig unzureichende politische, ordnungsrechtliche Vorgaben, sowie die in zu geringem Umfang vom Land Hessen zur Verfügung gestellten personellen und finanziellen Ressourcen. Zumindest die politischen Vorgaben wären in kürzester Zeit umzusetzen und rechtfertigen keine Fristverlängerung. Es bedarf einer konkreteren Definition des „*technischen Ausnahmetatbestandes*“ in Kapitel 5.2.1. Wieviel Flächenbedarf ist z. B. als „*größerer Umfang*“ anzusehen und rechtfertigt eine Fristverlängerung? Rechtfertigen alle Maßnahmen, die ein Planfeststellungsverfahren erfordern, eine Fristverlängerung?

Auch eine Fristverlängerung aufgrund „*bestehender Unsicherheiten*“ (Maßnahmenprogramm S. 116 und S. 7) darf im künftigen Maßnahmenprogramm nicht mehr in Anspruch genommen werden, da nach inzwischen 13 Jahren seit Inkrafttreten der WRRL genug Zeit bestand, solche Unsicherheiten bezüglich noch ausstehender rechtsverbindlicher Festlegungen von Qualitätsnormen, Diskussionen zu Orientierungswerten und Fernwirkungen zu klären oder weitere Untersuchungen durchzuführen. Bei Eingriffen in die Natur gelten Unsicherheiten über Wirkungszusammenhänge regelmäßig nicht als unüberwindliches Zulassungshindernis. Im Umkehrschluss dürfen solche Unsicherheiten auch kein Hindernis für die Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen darstellen.

Die WRRL verlangt in Art. 4 Abs. 4b, dass „*die Verlängerung der Frist und die entsprechenden Gründe ... in dem in Artikel 13 genannten Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet im einzelnen dargelegt und erläutert*“ (Art. 4 Abs. 4b) werden und dass „*jede signifikante Verzögerung bei der Umsetzung dieser Maßnahmen und (der) voraussichtliche Zeitplan für die Durchführung*“ im Bewirtschaftungsplan enthalten ist (Art. 4 Abs. 4d). Diese Darlegung im Einzelnen ist bisher nicht erfolgt. Daher muss im nächsten Maßnahmenprogramm bei allen Maßnahmen, für die konkret Fristverlängerung in Anspruch genommen wird, der konkrete Bezug zu einer der 3 in der WRRL genannten Ausnahmetatbestände genommen werden (z. B. in der Tabelle im Anhang 3-1). Nur so kann konkret an einer Lösung der Hinderungsgründe gearbeitet werden.

9. Fristsetzungen für die Zielerreichung

Bewertung der EU-Kommission: - Keine Frist für Zielerreichung

Die Inanspruchnahme von Fristverlängerung verlangt jedoch zwingend, dass sich das Land Hessen zumindest selbst konkrete Fristen für die Zielerreichung setzt! Fristverlängerungen mit „*open end*“ werden der Umsetzungspflicht der EU-Richtlinie in keiner Weise gerecht. Die Verpflichtung zum „*Beginn*“ einer Maßnahme bis 2015 war zu unkonkret und formal bereits durch erste Planungsschritte erreichbar, ohne dass tatsächlich alle signifikanten Beeinträchtigungen beseitigt wurden. Durch den „*Beginn*“ einer Maßnahme wird über viele Jahre der Eindruck der fristgerechten Umsetzung erweckt. Tatsächlich droht aber ein Umsetzungsstau, der erst nach der 2. Umsetzungsperiode sichtbar

wird und der in den verbleibenden 6 Jahren aus finanziellen Gründen nicht aufzuarbeiten sein könnte.

Wir begrüßen daher Ihre Ankündigung in der Antwort auf unsere Stellungnahme von 2009, dass bei der nun anstehenden Fortschreibung aufgrund der Erfahrungen aus der Umsetzung im ersten Bewirtschaftungszyklus für die Fristverlängerung genauere Zeitvorgaben gemacht werden sollen. Künftig müssen in den Ergebnistabellen Maßnahmenprogramm (Anhang 3) für alle formulierten Ziele klar definierte Zeitpunkte der Fertigstellung festgesetzt werden. Nur dann ist ein Controlling am Ende der jeweiligen Umsetzungsperioden bezüglich der Zielerreichung möglich. Nur dann kann die Einhaltung des Zeitplans kontrolliert und ggf. die finanziellen Mittel bei Nichterreichen der Ziele angepasst werden.

Die Option „sp“, also mit einer Maßnahme auch im nächsten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht zu beginnen, sondern erst im übernächsten, darf es künftig nicht mehr geben, weil dann das Erreichen des guten Zustands selbst bis 2027 nicht mehr sichergestellt werden kann, da ökologische Systeme nur langsam reagieren und die gesetzten Ziele daher trotz Beseitigung einer Beeinträchtigung häufig erst viele Jahre später erreicht werden können

10. Finanzielle und personelle Ressourcen

Das aktuelle Maßnahmenprogramm beziffert die Kosten zur Umsetzung der WRRL in Hessen mit rund 2 Milliarden Euro. Davon entfallen 813 Mio auf den Teilbereich der Verbesserung der Oberflächengewässer-Hydromorphologie. Zur Umsetzung müssten also im Mittel 45 Millionen € pro Jahr bereit gestellt werden. Tatsächlich standen in den letzten Jahren für diesen Teilbereich der WRRL jedoch nur 10 Mio € zur Verfügung. Jedes Jahr mit unterplanmäßiger Finanzausstattung verlangt eine Vervielfachung der Belastung in künftigen Haushaltsjahren und macht die Zielerreichung zunehmend unmöglich. Daher ist es von höchster Dringlichkeit, sofort mehr Mittel zur Umsetzung bereitzustellen. Das Finanzierungskonzept ist zudem künftig in den Hintergrunddokumenten im Internet wieder öffentlich zu machen.

Zur Effizienzsteigerung ist eine strategische Neuausrichtung weg von den sehr kostenintensiven Renaturierungsprojekten (bisher ca. 200.000 € pro km, vgl. Maßnahmen an Aar, Eder, Sonder, Nidda, Usa und Rodau/Brühlbach) hin zu mehr zulassungsfreien Maßnahmen und folgender eigendynamischer Entwicklung der Gewässer („Hilfe zur Selbsthilfe“) notwendig. Voraussetzung hierfür ist eine Landesprogramm zur Ausweisung von unbewirtschafteten Gewässerentwicklungstreifen. Die Übernahme der Uferflächen in die öffentliche Hand ermöglicht erst eine konfliktfreie eigendynamische Entwicklung.

Die WRRL fordert hinsichtlich des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips die Einbeziehung aller Formen der Wassernutzung, also auch von Schifffahrt, Wasserkraft und Landwirtschaft. Der hessische Bewirtschaftungsplan beschränkt sich ungeachtet der Europarechtswidrigkeit des bisherigen Vorgehens auf die reine Abwasserentsorgung (Be-

wirtschaftungsplan Kap. 6.4, s. 184). Die EU-Kommission führt daher aktuell ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland durch. Das Verursacherprinzip ist ein gerechtes und transparentes Vorgehen, das dafür sorgt, die Ressource Wasser in verantwortlicher und möglichst nachhaltiger Form zu nutzen. Dabei spielen gerade die Schifffahrt und Landwirtschaft, aber auch immer stärker die Wasserkraft eine entscheidende Rolle und müssen dementsprechend berücksichtigt werden.

11. Öffentlichkeitsbeteiligung – Mangelnder Kooperationswille

Das in der Umsetzungsstrategie des Maßnahmenprogramms (Kap. 5.4.) formulierte Ziel der Etablierung geeigneter Gremien zur Abstimmung von Maßnahmen (z. B. Arbeitskreise, Runde Tische) wurde bisher nicht umgesetzt. Für eine beschleunigte Umsetzung der Ziele der WRRL halten wir es für dringend notwendig, dass auf regionaler Ebene (z. B. Wasserkörper oder Rahmenpläne für bestimmte Gewässerabschnitte als Bezugsraum, oder auch Landkreise) die verschiedenen Akteure aus Wasser-, Naturschutz- und Landwirtschaftsverwaltung mit den ehrenamtlichen Naturschutzverbänden, Landwirten und Unterhaltungsverbänden Vorschläge für konkrete Maßnahmen entwickeln. Es gibt z. B. im Landkreis Marburg positive Beispiele einer solchen pragmatischen Zusammenarbeit, an denen man sich orientieren kann. Der Ansatz der in der Umsetzungsstrategie sollte daher noch stärker konkretisiert werden – z. B. dadurch, dass im nächsten Bewirtschaftungszyklus in allen Landkreisen solche Runden Tische ins Leben gerufen werden sollen.

Ein Negativbeispiel völlig unzureichender Kommunikationsbereitschaft zeigt unser gescheitertes Bemühen, in Kontakt zu den vom Land berufenen Gewässerberatern zu treten. Weder das Umweltministerium, noch die Oberen Wasserbehörden in Kassel und Gießen waren bereit, uns die Namen der Gewässerberater zu nennen. Demnach stelle ein Gespräch mit örtlichen Naturschutzverbandsvertretern eine Überschreitung der *„genau definierten Leistungen“* dar. Auch halten es die Verwaltungen nicht für sinnvoll, einer Interessensgruppe die Möglichkeit zu geben, *„direkt auf die Gewässerberater zuzugehen“* (Schreiben vom RP Darmstadt, 15.5.2013). Da kommt der Schlusssatz der Oberen Wasserbehörde des RP Kassel *„Die Mitarbeit lokaler Interessensgruppen ist bei der örtlichen Abwicklung der Beratungsprojekte sehr willkommen“* (Schreiben vom 28.5.2013) einer Verhöhnung des Ehrenamtes gleich. Bei einem solchen Ausschluss von wichtigen Partnern bei der Zielerreichung verwundert die schleppende Umsetzung nicht. Beratung ist offenbar im Verständnis einiger zuständiger Behörden noch immer eine Einbahnstraße.

12. Bundeswasserstraßen

Wir begrüßen es, dass die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung inzwischen anerkannt hat, dass sich die Aufgaben hinsichtlich der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen über den reinen Verkehrsbezug hinaus auch auf die aktive Erreichung ökologischer Zielstellungen erweitert haben. Der NABU hat dazu vorgeschlagen, die aktuell anstehende Neukategorisierung der Bundeswasserstraßen zu nutzen und im Rahmen eines Programms *„Blaues Band“* ein Instrument zur Finanzierung der Renaturierung von Fließgewässern und Auen an rückgestuften Bundeswasserstraßen zu schaffen. Dies hat mittlerweile

auch Eingang in die Koalitionsvereinbarung auf Bundesebene gefunden. Wir würden es begrüßen, wenn das Land diese Neuausrichtung mit ihren Möglichkeiten unterstützen würde.

13. Nährstoffeinträge reduzieren

Das aktuelle Maßnahmenprogramm weist sowohl bei der Nitrat-Belastung des Grundwassers als auch bei der Phosphorbelastung der Oberflächengewässer in der überwiegenden Zahl der Bewirtschaftungsgebiete auf eine Tendenz zur Verschlechterung hin.

Zur Reduzierung der Grundwasserbeeinträchtigung hat das Land bisher nur auf Beratung und freiwillige Kooperationen gesetzt. Entsprechend der Ankündigung im Maßnahmenprogramm (S. 8) ist nun zu prüfen, *„ob die umgesetzten Maßnahmen der Zielerreichung dienen“*. In der Neufassung des Maßnahmenprogramms sind sowohl der Umfang der erfolgten Maßnahmen (Wieviel Prozent der Landwirte in den Belastungsgebieten hat die freiwillige Intensivberatung in Anspruch genommen? Wieviel Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche bewirtschaften diese?), als auch die erreichten Verbesserungen zu dokumentieren und ggf. die Festsetzung weiterer Maßnahmen (z. B. die Ausweisung von Wasserschutzgebieten auch ohne Trinkwassergewinnung entsprechend WHG §51 Abs. (1) Nr. 3). Lange Verweilzeiten im Sickerwasser dürfen dabei nicht zur Rechtfertigung der Ablehnung weiterer Schritte zur Reduzierung dienen (vgl. Fristverlängerung Kap. 5.2.1.). Wenn das Land auch weiterhin lediglich auf Beratung setzen möchte, muss im nächsten Bewirtschaftungszeitraum zumindest ein Nachweis erbracht werden, dass eine Verminderung der Nitratreinträge ins Grundwasser bereits erkennbar ist.

Bezüglich der Phosphorbelastung sagt das Maßnahmenprogramm aus, dass *„die Konzentration an Gesamtposphor ... auf etwa ein Drittel der Ausgangskonzentration vermindert werden“* muss, um den guten ökologischen Zustand zu erreichen (S. 8). Auch hier setzte das Land bisher auf landwirtschaftliche Beratung und freiwillige Leistungen zur Verminderung der Erosion. Die Strategische Umweltprüfung gab dazu ihre Einschätzung, wonach *„selbst unter günstigsten Bedingungen, also bei Verschärfung der cross compliance Anforderungen zur Bodenerosion entsprechend des vorliegenden Referententwurfs keine deutlichen Verringerungen der diffusen Phosphor-Einträge zu erwarten“* sind. Bei der Begründung der Fristverlängerung in Kapitel 5.2 wird angeführt, dass eine Diskussion zu Orientierungswerten und Fernwirkung noch nicht abgeschlossen sei, und erst wenn Erkenntnisse zur Wirksamkeit der aktuell ergriffenen Maßnahmen vorliegen Entscheidungen zu weiteren Maßnahmen getroffen werden sollen. Entsprechend muss im künftigen Maßnahmenplan eine Dokumentation der Wirksamkeit und ggf. die Festsetzung weiterer Maßnahmen zur Phosphor-Reduktion erfolgen. Hierbei sind auch die Leistungen eines Gewässerentwicklungstreifens bei der Erosionsverminderung einzubeziehen. Für ein effektives Controlling kann sich das neue Maßnahmenprogramm nicht mehr nur eine verstärkte Beratung vornehmen, sondern es muss konkret definieren, mit welchem Umfang stärkerer Beratung welche quantitative Verringerung von Stoffeinträgen erzielt werden soll.

Die Studie „Analyse von Agrar- und Umweltmaßnahmen im Bereich des landwirtschaftlichen Gewässerschutzes vor dem Hintergrund der EG-Wasserrahmenrichtlinie in der

Flussgebietseinheit Weser“ aus dem Jahre 2010 kommt zu dem Ergebnis, dass trotz zu erwartender Nährstoffbilanzreduzierungen bis 2015 (durch Entkoppelung der Tierprä-mien und Leistungssteigerungen bei Milchkühen) die Werte für die Oberflächengewäs-ser sowohl für N als auch für P „deutlich von der Zielerreichung entfernt“ liegen wer-den, vor allem wegen fehlender Denitrifikationskapazitäten in Festgesteinsregionen des Südteils der Flussgebietseinheit. Problematisch ist künftig vor allem die Zunahme des Energiemaisanbaus. Durch die Verwendung von Gärsubstrat aus Biomasse-Anlagen ist wie Wirtschaftsdünger aus der Viehhaltung einzustufen. Dadurch wird der N-Bilanzüberschuss durchschnittlich um 3 kg/ha und regional um bis zu 10 kg/ha steigen.

Dies deckt sich auch mit aktuell veröffentlichten (WLZ/FZ 13.12.13) Messungen des Vereins zum Schutze des Rheins und seiner Nebenflüsse in der Diemel. Im Zuge einer Messfahrt im April wurde dabei eine Nitratbelastung bis zu 27,7 mg/l nachgewiesen. Der von der LAWA geforderte Höchstwert der Nitratbelastung von 11 mg/l wird ab Marsberg bis zur Mündung in die Weser also stark überschritten. Eine der Ursachen sind auch hier fehlende unbewirtschaftete Gewässerentwicklungstreifen, die als Puffer wir-ken könnten. Eine besonders hohe Belastung wird der Diemel über die Twiste zugeführt – ein Gewässer, das zum großen Teil als FFH-Gebiet ausgewiesen ist, und wo sogar 100%-geförderte Maßnahmen möglich wären.

Die oben genannte Studie zeigte, dass selbst wenn es gelänge, alle Grundwasserkörper der FGE Weser durch entsprechende Maßnahmen in einen guten Zustand zu versetzen, weitere Reduktionen der N-Einträge notwendig sind, um die vorläufig gesetzten Ziele in den Oberflächengewässern zu erreichen. Hierzu müssen die landwirtschaftlichen N-Bilanzüberschüsse um 5500 Tonnen Stickstoff (rund 5%) reduziert werden. In Hessen sind hierzu Maßnahmen (Keine Ausbringung von Wirtschaftsdünger nach der Ernte, Zwischenfruchtanbau, Grundwasserschonende Ausbringungstechnik Gülle und Festmist, Grünlandextensivierung, Förderung von Extensivkulturen, Reduzierte Mineraldüngung in Getreide, Anbau von Winterrüben, Ökolandbau) auf rund 60.000 ha erforderlich. In etwa 6% der Regionen kann dies nicht über eine Ausdehnung der „konventionellen“ Maßnahmen erreicht werden. In diesen Regionen ist zusätzlich eine Ausdehnung des ökologischen Landbaus erforderlich. Die Gesamtkosten für Hessen werden auf 4,2 Mio € geschätzt. Über Information und Beratung allein gibt es nur wenige Möglichkeiten di-rekt zum Gewässerschutz beizutragen. Vielmehr ist dies ein langfristiger und langwieriger Prozess, dessen Wirkungen schwer messbar sind.

Neben den Vermeidungsmaßnahmen halten wir es für unverzichtbar, dass auch Maß-nahmen zur Pufferung in den Katalog 3-2 der Maßnahmenarten mit aufgenommen wer-den. So sind unbewirtschaftete Uferstreifen nach dem Umweltforschungszentrum Leipzig (Bernd Klauer) eine wirksame Maßnahme gegen den Nährstoffeintrag. Die Ein-richtung von unbewirtschafteten Gewässerentwicklungstreifen muss daher verbindlich werden. Nach der Düngeverordnung ist ein Abstand von nur 3 m einzuhalten, beim Ein-satz von Geräten, die eine exakte Platzierung des Düngers gewährleisten, sogar nur 1 m (§3 Abs. 6 DüV). Solange so nahe an die Gewässer gewirtschaftet wird, können die Ufer ihre Wirkung nicht entfalten. Hier ist die Rechtslage entsprechend zu ändern, damit Uferstreifen ihre Wirkung zur Abpufferung von diffusen Stoffeinträgen entwickeln kön-nen.

14. Kläranlagen ertüchtigen

Die Tabelle 3-1 des Maßnahmenprogramms macht deutlich, dass der Anteil des Phosphoreintrags aus den Kläranlagen doppelt so hoch ist, wie der Eintrag über Erosion. Bezüglich der Maßnahmen ist es also wesentlich einfacher, über Ordnungsrecht und finanzielle Förderung den Eintrag aus den Kläranlagen zu reduzieren, als den Eintrag aus den landwirtschaftlichen Flächen – insbesondere bei kleinen Oberwasserkörpern mit hohem Eintrag aus kommunalen oder industriellen Einleitern. Trotzdem wurde bisher eine Optimierung der Phosphat-Fällung nur als freiwillige Maßnahme des Anlagenbetreibers in einigen Kläranlagen vorgesehen. Bei der Neuauflage muss hierzu eine Erfolgsbilanz gezogen und ggf. weitere Maßnahmen zur effektiveren Fällung und Filtration (Sandfilter) eingeleitet werden.

15. Meeresschutz

Im aktuellen Bewirtschaftungsplan wurde die In-Anspruchnahme einer Fristverlängerung damit begründet, dass die *„Vorgehensweise zum Schutz der Meere auf der Ebene der Flussgebietsgemeinschaften noch nicht abschließen festgelegt“* sei (Kap. 5.4.1, S. 171). Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass abschließende Entscheidungen zu Maßnahmen erst getroffen werden sollen, wenn die Diskussion zu Orientierungswerten und Fernwirkung (Nitrat und Phosphor) abgeschlossen sei und wenn die Erkenntnisse zur Wirksamkeit der Maßnahmen aus dem ersten Bewirtschaftungszeitraum vorliegen. *„Die daraus evtl. resultierenden weiteren Maßnahmen sind dann in der folgenden Bewirtschaftungsperiode umzusetzen“*. Wir gehen daher davon aus, dass die bestehenden Unsicherheiten inzwischen geklärt wurden, und entsprechende Maßnahmen zum Meeresschutz im künftigen Maßnahmenprogramm festgelegt werden.

16. Wasserabhängige Landökosysteme

Wir begrüßen es sehr, dass das Land mit dem diesjährigen Wasserforum einen Fokus auf die Auen und ihre Bedeutung zum Erreichen der Ziele der WRRL gelegt hat. Leider hat das Land bisher im Schutzgebietsverzeichnis lediglich europarechtlich geschützte Gebiete, NSG und LSG dargestellt (Kapitel 2.2.3). Eine Kartendarstellung gibt es nur für die europarechtlich geschützten Gebiete (1-9). Begründet wurde dies damit, es gebe laut Art. 6 nur eine Verpflichtung zur Aufnahme von Gebieten, die *„aufgrund der spezifischen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften“* zu schützen sind. In diesem Satz handelt es sich jedoch um eine „oder“-Regelung, d.h. neben den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zum Oberflächenwasser- und Grundwasserschutz sind auch Schutzgebiete zum Erhalt von wasserabhängigen Lebensräumen oder Arten aufzunehmen. Sonst würde die Definition im Anhang IV keinen Sinn ergeben:

„v) Gebiete, die für den Schutz von Lebensräumen oder Arten ausgewiesen wurden, sofern die Erhaltung oder Verbesserung des Wasserzustands ein wichtiger Faktor für diesen Schutz ist, einschließlich der Natura-2000-Standorte, die im Rahmen der Richtlinie 92/43/EWG (1) und der Richtlinie 79/409/EWG (2) ausgewiesen wurden.“

Wenn also offensichtlich die Natura2000-Gebiete nur einen Teil der Gebiete darstellen, wird offensichtlich auch eine Berücksichtigung anderer, auf nationaler Ebene geschützte Gebiete mit wasserabhängigen Lebensräumen verlangt. Neben den NSG und LSG sind dies auch gesetzlich geschützte (wasserabhängige) Biotope (§30 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 BNatSchG). Diese sollten dann zur künftigen stärkeren Nutzung von Synergieeffekten (Biotopschutz, Artenschutz, Biotopverbund) auch in der Karte dargestellt werden. Wegen der Kleinräumigkeit dieser Biotope sollte diese Karte im Internet zur Verfügung gestellt werden.

17. Klimawandel

Künftig müssen im Bewirtschaftungsplan bei den Umweltzielen auch hydrologische Veränderungen durch die Klimaveränderung berücksichtigt werden. Bereits mittelfristig sind hier deutliche Folgen für die Abflussmenge und Gewässergüte zu erwarten. So ist zu erwarten, dass die Abflüsse der Lahn im Winter um 10% zunehmen, im Sommer um 10% abnehmen werden. Veränderungen der Niederschlagsverhältnisse können Folgen haben für Bewilligungen für Entnahmemengen und Restwasserabflüsse. Die Dimensionierungen von Fischaufstiegsanlagen müssen überprüft werden, wenn die Durchgängigkeit gewährleistet werden soll. Welche Konsequenzen haben klimatisch bedingte Abfluss-Veränderungen für Kläranlagenabflüsse oder die Salzfracht in der Werra? Wasserüberangebote und Wassermangel stellen eine besondere Herausforderung für Wassernutzer und -ökosysteme dar.

18. Unterstützung der Biber-Ausbreitung

Die Zahl der Biber in Hessen hat sich seit 2009 von 195 auf 287 im Jahr 2012 erhöht, was ein Populationswachstum von 47% innerhalb von vier Jahren bedeutet (ohne Berücksichtigung von Abwanderungen nach Franken). Beschränkte sich seine Ausbreitung zum Zeitpunkt der Aufstellung des Maßnahmenplans noch auf die Flusssysteme von Fulda, Kinzig, Sinn, Nidda und Gersprenz, so wurden in den letzten vier Jahren die Landkreise Kassel, Bergstraße, Offenbach, Frankfurt, Gießen, Schwalm-Eder und Groß-Gerau vom Biber neu besiedelt. Damit zeigt sich, dass der Biber sich in rascher Ausbreitung befindet.

Da der Biber als aktiver Landschaftsgestalter ein unverzichtbares Werkzeug darstellt, um mit geringst möglichen Kosten eine natürliche Gestaltung der Gewässer- und Ufermorphologie zu erreichen, sollte die „Förderung der Ausbreitung des Bibers“ als weitere Maßnahme in Tabelle 3-10 aufgenommen werden. Auch der Biber benötigt für eine kon-

fliktfreie Ansiedlung unbewirtschaftete Gewässerentwicklungstreifen, die der öffentlichen Hand gehören.

Über eine Berücksichtigung unserer Anregungen im künftigen Bewirtschaftungsplan würden wir uns sehr freuen. Ich wünsche Ihnen und Ihren Mitarbeiter/innen fröhliche Weihnachtsfeiertage und alles Gute im neuen Jahr!

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'M. Hübner', with a long horizontal flourish underneath.